



**RECHTSANWALTE  
KLEIN**

Rechtsanwalte Klein / Barmbeker Str. 2-6 / 22303 Hamburg

Landgericht Koln  
Luxemburger Strae 101

50939 Koln

**Per beA**

Hamburg, den 31. Januar 2025  
**AZ: M0154/24 mk/di**

**AZ: 33 O 219/24**

Barmbeker Str. 2-6  
(Kampnagel) Hauseingang 2 / 22303 **Hamburg**  
Tel: 040 / 69 650 815 / Fax: 040 / 69 650 888  
Mail: info@rechtklein.de

Zweigstelle: Thomas-Mann-Strae 15  
18055 **Rostock**

**Rechtsanwalt Martin Klein\***  
Lehrbeauftragter fur Vertriebsrecht  
(HS Schmalkalden)

**Rechtsanwalt Norbert Mosch\*** (angestellt)  
Fachanwalt fur Bank- & Kapitalmarktrecht

\*zugelassen bei der Hanseatischen  
Rechtsanwaltskammer

In Sachen

**Bundesverbandes der Verbraucher-  
zentralen und Verbraucherverbande –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.** ./. **UFKB GmbH**  
/RAe merlekerpartner

./. **UFKB GmbH**  
/RAe Klein Rechtsanwälte

wird auf den Schriftsatz der Klagerin vom 15.10.2024 erwidert.

Entgegen der Auffassung der Klagerin ist die Tatsache, dass die Beklagte einen ausdrucklichen Hinweis auf ihrem Internetauftritt vorgenommen hat, tatsachlich nicht unerheblich.

Die Beklagte hat die Klagerin vor Erhebung des Klagverfahrens uber die Anpassungen ihres Internetauftrittes informiert. Es wird das Schreiben der Beklagten welches an die Klagerin per E-Mail am 17.04.2024 versandt wurde als

**Anlage B 2**

[www.rechtklein.de](http://www.rechtklein.de)

beigefügt. Die Klägerin war daher vor Klagerhebung darüber informiert, dass die Beklagte einen ausdrücklichen Hinweis auf ihr Verständnis der Unabhängigkeit im Internetauftritt an prominenter Stelle vorgenommen hat.

Dies war jedoch der Klägerin offensichtlich nicht ausreichend, da man dennoch, ohne in einen weiteren Dialog mit der Beklagten zu treten, in Kenntnis der vorgenommenen Anpassung, die Klage erhoben hat.

Dies Klägerin ist offensichtlich nicht bereit, zu akzeptieren, dass es einem Versicherungsmakler möglich ist, den Begriff der Unabhängigkeit zu verwenden, wenn er darauf hinweist, dass er diese Unabhängigkeit damit begründet, dass an ihm keine Versicherungsunternehmen beteiligt sind. Die Klägerin verfolgt vielmehr das Ziel, dass sich kein Versicherungsmakler als unabhängig bezeichnen kann, auch dann nicht, wenn er den Begriff der Unabhängigkeit, sowie es die Beklagte getan hat, klar und eindeutig definiert.

Die Argumentation der Klägerin läuft weiterhin allein darauf hinaus, dass bereits die Entgegennahme von Courtagezahlungen es für einen Versicherungsmakler ausschließt, den Begriff unabhängig zu verwenden.

Dies ist jedoch tatsächlich weder bisher im Gesetz verankert, noch entspricht es der Rechtsprechung oder aber den tatsächlichen Gegebenheiten.

Der Versicherungsmakler ist, wie dargestellt und auch von Herrn Prof. Schwintowski in seinem bereits als Anlage vorgelegten Gutachten umfassend erläutert, per Gesetz und einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen verpflichtet, seine Auswahl eines für seinen Kunde geeigneten Versicherungsvertrages unabhängig davon zu treffen, welche Vergütung er für die Vermittlung der Versicherung enthält.

Würde der Versicherungsmakler seine Auswahl von der in Aussicht stehenden Courtage abhängig machen, würde er, wie bereits dargestellt, gegen seine gesetzlichen Pflichten als Sachverwalter seines Kunden verstoßen.

Es kann jedoch ein werbender Auftritt nicht allein mit der Begründung untersagt werden, dass grundsätzlich unterstellt wird, der Versicherungsmakler würde bei seiner Tätigkeit gegen Recht und Gesetz verstoßen. Tatsächlich ist vielmehr anzunehmen, dass er seiner

Tätigkeit gesetzestreu nachkommt und er daher eine von seinem Vergütungsinteresse unabhängige Auswahl trifft.

Dies hat zuletzt auch das Landgericht Leipzig in in seinem aktuellen Urteil vom 04.12.2024 zum Aktenzeichen: 05 0 1092/24 entschieden, welches als

### **Anlage B 3**

beigefügt wird.

Auch hier hatte die hiesige Klägerin beantragt, es der beklagten Versicherungsmaklergesellschaft zu untersagen, sich als unabhängiger Versicherungsmakler oder aber generell unabhängig zu bezeichnen.

Das Gericht hat diese Klage zurückgewiesen und dazu folgende maßgebliche Ausführung zum Verständnis der Verwendung des Begriffs unabhängig in den betroffenen Kundenkreisen gemacht:

*„Im Verständnis dieser Verkehrskreise bedeutet der Begriff „unabhängig“ in Kontext einer Maklerdienstleistung, dass der Makler nicht von einem Einzelnen oder einer im Hinblick auf den Gesamtmarkt irrelevant kleinen Anzahl von Anbietern gesteuert wird. Dies Verkehrskreise erwarten, dass die vom Makler ausgesprochenen Empfehlungen sich aus einem weitgehend umfassenden Marktüberblick ergeben und dass nicht allein Eigeninteressen im Hinblick auf Provisionen oder gesellschaftsrechtliche Beherrschung den Ausschlag geben“.*

Das Gericht hat in seiner Entscheidung hierbei sowohl das Sachwalter-Urteil des BGH berücksichtigt als auch bereits die zitierte Entscheidung des OLG München.

Es befasst sich auch mit der Argumentation der Klägerin dahingehend, dass angeblich die gesetzliche Regelung in § 34 d Absatz 2 Satz 2 GewO gegen die Verwendung des Begriffs unabhängig spricht. Hierzu führt das Gericht in seiner Entscheidung aus:

*„4. Demgegenüber prägt die Verwendung des Adjektivs „abhängig“ in § 34 d Abs. 2 Satz 2 GewO das Begriffsverständnis der genannten Verkehrskreise nur insoweit („Versicherungsberater ist, wer ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein ...“), dass dort von (nur) einem Versicherungsunternehmen (also im Singular) die Rede ist.*

*5. Hingegen stellte der Umstand, dass die Beklagte ein allgemeines Interesse am Erhalt von Provisionen oder Honoraren hat, keinen abhängig machenden Umstand dar, sondern ergibt sich aus ihrer werbenden Tätigkeit an sich.“*

Die von der Klägerin zitierte Entscheidung des Landgerichts Hamburg steht dem nicht entgegen, da hier ganz offensichtlich eine Entscheidung über einen Versicherungsvertreter in der Form des Mehrfachagenten gefällt wurde, da das Landgericht Hamburg formuliert: *„Diese Erwartung wird jedoch enttäuscht, wenn -wie hier- der Vermittler vom Versicherer mit der Vermittlung von Versicherungsverträge beauftragt ist und für die Versicherung tätig wird, dabei spielt es keine Rolle, ob der Vermittler von einer oder hundert Versicherungen beauftragt worden ist, denn er steht bei Abschluss des Versicherungsvertrages, für dem sich der Versicherungsnehmer am Ende entscheidet, im Lager der Versicherung“.*

Es ist im Allgemeinen bekannt und vom BGH in dem Sachwalter-Urteil ausführlich dargelegt, dass gerade der Versicherungsmakler - wie hier die Beklagte - nicht im Lager der Versicherung steht und auch nicht in deren Auftrag oder im Auftrag mehrerer Versicherer Vermittlungen vornimmt, sondern ausschließlich im Auftrag des Versicherungsnehmers. Das Urteil des LG Hamburg ist daher für die Beurteilung der Rechtslage bei einem Versicherungsmakler nicht einschlägig.

Entgegen den Ausführungen der Klägerin ist ein Versicherungsmakler auch nicht auf vermeintliches Gedeih- und Verderben der vermeintlichen Forderung einer Versicherung ausgesetzt, möglichst viele Versicherungsverträge über sie abzuschließen oder aber Courtagezusagen zu kündigen, wenn ein entsprechender Umsatz nicht erfolgt.

Es existieren heute und bereits seit langem am Markt sogenannte Maklerpoolunternehmen, über die die Vermittlung einer Vielzahl von Versicherungsmaklern an Versicherungsgesellschaften gebündelt wird.

Dies führt dazu, dass Makler nicht auf einzelne Courtagezusagen von Versicherungsunternehmen angewiesen sind und hier in keiner Abhängigkeit stehen.

Darüber hinaus führt dies zu einer Nivellierung der Courtagesätze für vergleichbare Versicherungsprodukte unterschiedlichster Versicherungsgesellschaften, so dass auch die Gefahr vermeintlicher Fehlanreize nicht besteht.

Hierzu wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Unterstellung eines gesetzwidrigen Verhaltens ohnehin eine unzulässige Wertungsannahme ist.

Die Klage bleibt daher abzuweisen.

qualifiziert elektronisch signiert durch  
Rechtsanwalt  
Martin Klein